

Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache T-254/18

China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u. a.

gegen Europäische Kommission

Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 19. Mai 2021

"Dumping – Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in China –
Endgültiger Antidumpingzoll – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Vereinigung –
Klagebefugnis – Rechtsschutzinteresse – Feststellung der Schädigung – Berechnung der
Einfuhrmengen – Makroökonomische und mikroökonomische Indikatoren –
Stichprobenverfahren – Berechnung der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union –
Konzernintern in Rechnung gestellte Preise – Kausalzusammenhang – Prüfung der
Zurechenbarkeit und der Nichtzurechenbarkeit – Fehlende segmentierte Analyse der
Schädigung – Bewertung der Bedeutung der Preisunterbietung – Vertrauliche Behandlung von
Informationen – Verteidigungsrechte – Methode des nach Warenkennnummern getrennten
Vergleichs – Vergleichbarkeit der Erzeugnisse – Ermittlung des Normalwerts –
Vergleichsland – Berichtigung wegen der Mehrwertsteuer – Ermittlung der Vertriebs-,
Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie der Gewinne"

1. Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen – Klage eines Berufsverbands, der die Interessen seiner Mitglieder verteidigt und vertritt – Individuell erhobene Klage – Klage, die auf die Wahrung der Verfahrensrechte des Verbands abzielt – Zulässigkeit – Angeblich fehlerhafte Anerkennung des Verbands als interessierte Partei mit Verfahrensrechten im Verwaltungsverfahren und in der angefochtenen Verordnung – Fehler, der zur Begründung der Unzulässigkeit der Klage geltend gemacht wird, ohne dass die angefochtene Verordnung geändert oder aufgehoben wird – Keine Auswirkung

(Art. 263 Abs. 4 AEUV; Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 6 Abs. 5 und 7 sowie Art. 20 Abs. 1 und 2; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 47-76, 432)

2. Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen – Klage eines Berufsverbands, der die Interessen seiner Mitglieder verteidigt und vertritt – Zulässigkeit – Voraussetzungen – Erforderlichkeit einer Vertretung, die das gesamte Verfahren einschließlich des Verwaltungsverfahrens abdeckt – Fehlen – Erforderlichkeit der Repräsentativität des Verbands im Sinne der gemeinsamen Rechtstradition der Mitgliedstaaten – Fehlen – Erforderlichkeit eines von den Mitgliedern erteilten konkreten Auftrags – Fehlen

DE

(Art. 263 Abs. 4 AEUV; Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 83-92, 94-104, 126-128)

3. Nichtigkeitsklage – Nichtigkeitsurteil – Tragweite – Nichtigerklärung einer Antidumpingverordnung, soweit sie Waren bestimmter Unternehmen mit einem Antidumpingzoll belegt – Auswirkung der Nichtigerklärung auf die Gültigkeit eines auf Waren anderer Unternehmen anwendbaren Antidumpingzolls – Fehlen (Art. 263 AEUV; Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 109-112)

4. Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen – Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen – Produzierende und exportierende Unternehmen, die in der Verordnung namentlich genannt sind oder von den vorhergehenden Untersuchungen betroffen waren – Zulässigkeit (Art. 263 Abs. 4 AEUV; Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates; Verordnung Nr. 2018/140 des Rates, Art. 1 Abs. 2)

(Rn. 118-121, 132)

5. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Zu berücksichtigende Faktoren – Volumen der Einfuhren, bei denen Dumping vorliegt – Berechnung der Einfuhrmengen – Berechnungsmethode – Ermessen der Kommission – Bestreiten der Zuverlässigkeit der verwendeten Daten – Beweislast (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 169-172, 175-196)

6. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Untersuchung – Sorgfaltspflicht der Organe – Umfang – Pflicht der Kommission, sämtliche verfügbaren Informationen von Amts wegen zu prüfen – Grenzen (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 6 Abs. 3 und 4; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 198-209)

7. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Durchführung der Untersuchung – Pflicht der Kommission zur Überprüfung der Richtigkeit der von interessierten Parteien beigebrachten Informationen – Grenzen – Freiwillige Mitarbeit der interessierten Parteien

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 6 Abs. 8 und Art. 16 Abs. 1; Verordnung 2018/140 der Kommission)

8. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Prüfung durch die Kommission – Durchführung der Untersuchung – Stichprobenverfahren – Zusammensetzung der Stichproben – Konsultation der betroffenen Parteien – Umfang (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 17 Abs. 2; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 278-285)

9. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Prüfung durch die Kommission – Durchführung der Untersuchung – Stichprobenverfahren – Zusammensetzung der Stichproben – Ermessen der Kommission – Gerichtliche Nachprüfung – Grenzen – Offensichtlicher Ermessensfehler – Beweislast (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 und 2; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 289-299)

10. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Feststellung des Kausalzusammenhangs – Verpflichtungen der Organe – Zu berücksichtigende Faktoren – Ermessen der Kommission – Gerichtliche Nachprüfung – Offensichtlicher Ermessensfehler – Beweislast (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 Abs. 2, 3, 6 und 7; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 337-341, 347-351, 362-366)

11. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Bewertung der Schadensindikatoren durch eine Analyse nach Segmenten des Marktes für die betreffende Ware – Voraussetzungen – Beweislast (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 Abs. 6 und 7; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 377-397)

12. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Schädigung – Berechnung der Unterbietungsspanne – Stichprobenverfahren – Zusammensetzung der Stichproben – Ermessen der Kommission – Pflicht der Kommission, die Preisunterbietung für jeden von den in die Stichproben einbezogenen Unionsherstellern verkauften Warentyp festzustellen – Ausschluss – Voraussetzung – Austauschbare Waren (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 3 sowie Art. 17 Abs. 1 und 2; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 407-417, 420-425)

13. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Antidumpingverfahren – Verteidigungsrechte – Unterrichtungspflicht der Organe – Umfang – Keine Zurverfügungstellung bestimmter Informationen – Pflicht der interessierten Parteien, die Organe in die Lage zu versetzen, die aus dieser fehlenden Zurverfügungstellung entstehenden Probleme zu beurteilen

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5 Abs. 10; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 435-438, 567)

14. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Antidumpingverfahren – Verteidigungsrechte – Verletzung der einem Verband während der Untersuchung eingeräumten Verfahrensrechte – Möglichkeit der Geltendmachung durch ein Mitglied des Verbands – Voraussetzungen – Bekundung der Absicht des Verbands während der Untersuchung, als Vertreter einiger seiner Mitglieder aufzutreten (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates)

(Rn. 440-447)

15. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Untersuchung – Wahrung der Verteidigungsrechte – Verpflichtung der Organe, die Unterrichtung der betroffenen Unternehmen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten – Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht – Voraussetzungen – Weigerung, Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Verteidigung des Unternehmens von Nutzen sein könnten

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 6 Abs. 7, Art. 19 Abs. 1 bis 5 und Art. 20; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 451-469, 474-503, 507-513, 523-533, 536-541)

16. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Dumpingspanne – Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis – Notwendigkeit, in Bezug auf ihre Merkmale und ihre Preise sehr unterschiedliche Güter in mehr oder weniger homogene Gruppen zusammenzufassen – Kodifikation, die zu offensichtlich ungeeigneten Warenkategorien führt – Beweislast

(Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Abs. 10; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 550-554)

17. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Dumpingspanne – Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis – Berichtigungen – Beweislast (Verordnung Nr. 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Abs. 10)

(Rn. 577-583)

18. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Dumpingspanne – Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis – Ermessen der Organe – Vergleich auf derselben Handelsstufe –Berücksichtigung des Ausfuhrpreises und des Normalwerts "einschließlich Mehrwertsteuer" – Symmetrie – Gerechte Vergleichsmethode (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Abs. 10 Buchst. b und k; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 591-600)

19. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Dumpingspanne – Bestimmung des Normalwerts – Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft – Vergleich mit dem Preis eines Drittlandes mit Marktwirtschaft – Bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zu berücksichtigende Kriterien – Berichtigungen (Verordnung Nr. 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Abs. 7 Buchst. a und Abs. 10; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 603-609)

20. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Dumpingspanne – Bestimmung des Normalwerts – Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft – Anwendung der Regeln für Länder mit Marktwirtschaft – Grenzen (Verordnung 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Abs. 1 bis 7 Buchst. a; Verordnung 2018/140 der Kommission)

(Rn. 618-621)

21. Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen Dumpingpraktiken – Dumpingspanne – Bestimmung des Normalwerts – Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft – Vergleich mit dem Preis eines Drittlandes mit Marktwirtschaft – Bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zu berücksichtigende Kriterien – Möglichkeit, die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten zu berücksichtigen – Voraussetzungen (Verordnung Nr. 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 2 Abs. 1 bis 7 Buchst. a)

(Rn. 622-625)

Zusammenfassung

Auf einen Antrag von Herstellern der Europäischen Union erließ die Europäische Kommission nach einer am 10. Dezember 2016 eingeleiteten Untersuchung die Durchführungsverordnung 2017/1480¹ zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden: betroffene Ware). In Bezug auf Einfuhren identischer Waren mit Ursprung in der Republik Indien stellte die Kommission vorläufig jedoch kein Dumping fest. Nach Abschluss des Antidumpingverfahrens

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1480 der Kommission vom 16. August 2017 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABL 2017, L 211, S. 14).

erließ die Kommission die Durchführungsverordnung 2018/140² zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die betroffenen Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Indien.

Die China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (im Folgenden: CCCME), ein Verband nach chinesischem Recht, zu dessen Mitgliedern chinesische ausführende Hersteller der betroffenen Ware gehören, und weitere chinesische ausführende Hersteller haben eine Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung 2018/140 erhoben.

Das Gericht hat diese Klage abgewiesen und dabei die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer von einem Verband im Namen seiner Mitglieder erhobenen Nichtigkeitsklage präzisiert. Es hat außerdem die Modalitäten des Zugangs dieses Verbands zu bestimmten von der Kommission im Lauf der Antidumpinguntersuchung eingeholten Informationen klargestellt und ist näher auf die Bewertung der verschiedenen Indikatoren des dem Wirtschaftszweig der Union entstandenen Schadens und die Möglichkeit der Kommission, den gemäß der Vergleichslandmethode ermittelten Normalwert zu berichtigen, eingegangen.

Würdigung durch das Gericht

Zur Zulässigkeit der von der CCCME erhobenen Nichtigkeitsklage hat das Gericht zunächst ausgeführt, dass die Möglichkeit eines Verbands, im Namen seiner Mitglieder zu klagen, auf dem erheblichen Vorteil beruht, den diese Vorgehensweise bietet, indem sie es verhindert, dass die Mitglieder des Verbands, deren Interessen er vertritt, eine größere Zahl von Klagen gegen dieselben Rechtsakte erheben. Um diesen Vorteil wirksam werden zu lassen, ist es notwendig und ausreichend, wenn erstens der betreffende Verband im Namen seiner Mitglieder klagt und zweitens die Klageerhebung durch die Befugnisse gedeckt ist, die dem Verband in seiner Satzung eingeräumt wurden. Während diese beiden Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt waren, hat das Gericht das Argument der Kommission zurückgewiesen, der Gerichtshof habe im Urteil Rat/Growth Energy und Renewable Fuels Association³ eine dritte Zulässigkeitsvoraussetzung in Bezug auf die Repräsentativität des betreffenden Verbands im Sinne der gemeinsamen Rechtstradition der Mitgliedstaaten anerkannt. Außerdem ist nicht erforderlich, dass die CCCME über einen konkreten Auftrag oder eine konkrete Vollmacht seitens der Mitglieder, deren Interessen sie vertritt, verfügt, um bei den Gerichten der Union klagebefugt zu sein.

In Bezug auf die erste Zulässigkeitsvoraussetzung, dass die CCCME im Namen ihrer Mitglieder handeln muss, hat das Gericht auch das Argument der Kommission zurückgewiesen, dass nur eine Vertretung, die das gesamte Verfahren einschließlich des Verwaltungsverfahrens abdecke, einem Verband erlaube, eine Klage im Namen seiner Mitglieder zu erheben. Zu den Argumenten, die von der CCCME zur Stützung der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden können, hat das Gericht außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verband, dessen satzungsmäßige Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder umfassen, jedes

Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien (ABI. 2018, L 25, S. 6).

³ Urteil vom 28. Februar 2019, Rat/Growth Energy und Renewable Fuels Association (C-465/16 P, EU:C:2019:155).

Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend machen kann, mit dem die Rechtmäßigkeit handelspolitischer Schutzmaßnahmen, die gegenüber seinen Mitgliedern getroffen wurden, in Frage gestellt werden kann.

Im Rahmen der Begründetheit hat das Gericht insbesondere den Klagegrund zurückgewiesen, mit dem geltend gemacht wurde, die Kommission habe es abgelehnt, der CCCME Informationen zu übermitteln, die zur Ermittlung des Dumpings und der Schädigung sachdienlich seien, wie etwa eingehende Angaben zu den Berechnungen des Normalwerts, der Dumpingspanne, den Auswirkungen der chinesischen Einfuhren auf die Preise, der Schädigung und der Schadensbeseitigungsschwelle. Unter Hinweis darauf, dass durch die Verpflichtung zur Wahrung der vertraulichen Informationen den Verteidigungsrechten nicht deren wesentlicher Inhalt genommen werden darf, hat das Gericht ausgeführt, dass die Grundverordnung⁴ ein System von Verfahrensgarantien vorsieht, mit denen zwei Ziele verfolgt werden, nämlich zum einen den interessierten Parteien zu gestatten, ihre Interessen sachgerecht zu verteidigen, und zum anderen die Vertraulichkeit der in der Untersuchung gesammelten Informationen zu wahren. Um diese beiden Ziele miteinander zu verbinden, verlangt die Grundverordnung, dass einerseits die Partei, die die vertrauliche Behandlung beantragt hat, eine nicht vertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorlegt, wobei diese Zusammenfassung so ausführlich sein muss, dass sie den interessierten Parteien ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der Informationen ermöglicht⁵, und andererseits die Unionsorgane allgemeine Informationen, insbesondere die Gründe für die in Anwendung der Grundverordnung getroffenen Entscheidungen bekannt geben⁶. Da im vorliegenden Fall sämtliche von der CCCME angeforderten Berechnungen vertraulicher Natur sind und somit eines Schutzes bedürfen, hat das Gericht festgestellt, dass die CCCME in Anbetracht der ihr übermittelten Informationen in die Lage versetzt wurde, ihrer Verteidigung dienende Angaben zu machen.

Hinsichtlich der Berechnung der Einfuhrmenge hat das Gericht außerdem entschieden, dass die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler beging, als sie ihre Beurteilung auf die Daten aus der Eurostat-Datenbank beschränkte. Auch wenn Berichtigungen durchzuführen waren, um einigen Schwierigkeiten zu begegnen, kann insoweit die Zuverlässigkeit der von der Kommission verwendeten Daten nur durch Umstände in Frage gestellt werden, die an der Belastbarkeit der Methode oder der von der Kommission verwendeten Daten konkret zweifeln lassen. Die Vorlage alternativer Zahlen, wie etwa Zahlen aus der Datenbank der Zollbehörden der Länder, aus denen die streitigen Einfuhren stammen, genügt aber nicht, damit die klagende Partei obsiegt. Im Übrigen hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Prüfung der Daten über ein weites Ermessen verfügt, und zwar auch, wenn diese von Eurostat zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf die Erforderlichkeit, eine segmentierte Analyse des dem Wirtschaftszweig der Union entstandenen Schadens durchzuführen, um die verschiedenen Schadensindikatoren zu bewerten, hat das Gericht ausgeführt, dass eine solche Analyse gerechtfertigt sein kann, wenn die von der Untersuchung erfassten Waren nicht austauschbar sind und wenn ein oder mehrere Segmente von den gedumpten Einfuhren stärker betroffen sein können als die anderen. Die Zughörigkeit von Waren zu unterschiedlichen Sortimenten reicht als solche nicht als Nachweis dafür, dass sie nicht austauschbar sind und dass somit eine segmentierende Analyse angezeigt ist, da Waren aus unterschiedlichen Sortimenten identische Funktionen erfüllen können oder die gleichen

⁴ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21, im Folgenden: Grundverordnung).

⁵ Art. 19 Abs. 2 der Grundverordnung.

⁶ Art. 19 Abs. 4 der Grundverordnung.

Bedürfnisse abdecken können. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass keine Beweise zu den etwaigen spezifischen und unterschiedlichen Bedürfnissen der Kunden, die von jeder dieser Warenkategorien abgedeckt würden, vorgelegt wurden. Soweit geltend gemacht wurde, bei der Beurteilung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hätte Osteuropa vom Rest Europas getrennt betrachtet werden müssen, da der Wettbewerb in jenem Teil der Union weniger ausgeprägt sei, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nicht dargetan wurde, dass im vorliegenden Fall aufgrund derartiger Umstände eine getrennte Erfassung der Schädigung des Wirtschaftszweigs Osteuropas und der des Wirtschaftszweigs Westeuropas gerechtfertigt wäre.

Das Gericht hat auch die Rüge zurückgewiesen, mit der Fehler bei der Bewertung der Preisunterbietung beim Einfuhrpreis im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union geltend gemacht wurden. In diesem Zusammenhang warfen die Kläger der Kommission vor, dass die Stichproben nicht repräsentativ seien und dass bestimmte von den in die Stichproben einbezogenen Unionsherstellern verkaufte Warentypen nicht berücksichtigt worden seien, weil kein entsprechender Typ einer eingeführten Ware existierte. Zunächst hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission nach der Grundverordnung berechtigt ist, ihre Untersuchung in umfangreichen Fällen auf eine bestimmte Anzahl von Parteien unter Heranziehung des Stichprobenverfahrens zu stützen⁷. Da die Kommission im vorliegenden Fall die Stichprobe gemäß den in der Grundverordnung vorgesehenen Modalitäten gebildet hat, ist die für die Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller festgestellte Preisunterbietung als für den gesamten Wirtschaftszweig der Union repräsentativ anzusehen. Außerdem wird in Fällen wie dem vorliegenden, wo die betroffene Ware verschiedene Warentypen umfasst, die austauschbar bleiben, nicht verlangt, jeden von den in die Stichprobe aufgenommenen Unionsherstellern verkauften Warentyp zu prüfen. Dieser Grundsatz ist im Übrigen auch vom Berufungsgremium des Streitbeilegungsgremiums (Dispute Settlement Body) der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO)⁸ bestätigt worden, nach dessen Auffassung die mit der Untersuchung betraute Behörde nicht verpflichtet ist, die Preisunterbietung für jeden von der Untersuchung erfassten Warentyp oder für das gesamte, die gleichartige nationale Ware darstellende Warensortiment festzustellen. Unter diesen Umständen hat das Gericht festgestellt, dass eine Preisunterbietungsspanne, die sich innerhalb eines Rahmens von 31,6 bis 39,2 % von 62,6 % der Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller bewegt, im vorliegenden Fall ein hinreichender Grund für die Annahme ist, dass eine erhebliche Preisunterbietung im Vergleich zum Preis einer gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union stattgefunden hat.

Was schließlich die Möglichkeit betrifft, den Normalwert der betroffenen Ware wegen der Mehrwertsteuer zu berichtigen, wenn die Kommission die Vergleichslandmethode anwendet, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser Methode die Berücksichtigung der in Ländern ohne Marktwirtschaft geltenden Preise und Kosten verhindern soll, da diese Parameter dort normalerweise nicht das Ergebnis der auf den Markt einwirkenden Kräfte sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der so bestimmte Normalwert nicht einer Berichtigung unterzogen werden kann⁹. In der Grundverordnung deutet nämlich nichts auf eine allgemeine Ausnahme von dem Erfordernis hin, Berichtigungen zum Zwecke der Vergleichbarkeit vorzunehmen. Kommen Berichtigungen des Normalwerts in Betracht, dürfen diese jedoch in der Analyse der Organe nicht Faktoren einbeziehen, die an Parameter gebunden sind, die in dem betreffenden

Art. 17 der Grundverordnung.

Bericht des Berufungsgremiums des Streitbeilegungsgremiums der WTO in der Streitigkeit "China – Maßnahmen zur Einführung von Antidumpingzöllen auf nahtlose Hochleistungsrohre aus rostfreiem Stahl "HP-SSST" aus Japan" (WT/DS 454/AB/R und WT/DS 460/AB/R vom 14. Oktober 2015).

⁹ Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung.

Land nicht das Ergebnis der auf den Markt einwirkenden Kräfte sind. Im vorliegenden Fall ist das Gericht indessen zu dem Ergebnis gelangt, dass es durch die Anwendung des Normalwerts des in der Volksrepublik China geltenden Mehrwertsteuersatzes nicht dazu kommt, dass in die Berechnung des nach der Vergleichslandmethode bestimmten Normalwerts erstmals oder erneut ein verzerrendes Element der chinesischen Regelung eingeführt würde.